

S a t z u n g

der Stadt Papenburg

zum Bebauungsplan Nr. 2 (verbindlichen Bauleitplan)
für das Stadtgebiet zwischen Wiek und Hümmlinger Weg
vom 1. Februar 1962.

Auf Grund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955
(Nds. GVBl. Sb.I S. 126) und der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) beschließt der Rat
der Stadt P a p e n b u r g am 2.8. 1962
folgende Satzung:

§ 1

Für die Erschließung, Bebauung und Nutzung des in Flur 37
gelegenen Wohn- bzw. Mischgebietes ist der Bebauungsplan vom 1. Febr. 1962
mit der ^{Anlagen} Begründung und überschläglichen Kostenermittlung vom glei-
chen Tage verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen liegen bei der Stadt P a p e n b u r g zu
jedermanns Einsicht aus.

§ 2

Die Hauptgebäude (Wohngebäude und gewerbliche Betriebsgebäude) sind
entsprechend den Festlegungen des Bebauungsplanes ein- bzw. zweige-
schossig auszubilden.

Die Firstrichtung muß den Festlegungen des Bebauungsplanes entsprechen.

Die Sockelhöhe der Hauptgebäude muß, gemessen in der Mitte des Bau-
körpers, 0,50 m über der Mitte der fertigen Straße liegen.

Die Traufenhöhe muß bei eingeschossigen Gebäuden 2,75 - 3,00 m, bei
zweigeschossigen Gebäuden 5,50 - 5,75 m betragen, gemessen von
Oberkante Sockel.

Nebengebäude als Garagen sind zwischen der Baufluchtlinie und der
rückwärtigen Bebauungsgrenze zulässig. Ställe sind unzulässig.

Für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper
sowie für die Gestaltung der Grundstückseinfriedigungen ist die von der
Stadt P a p e n b u r g auf Grund der Verordnung über die Baugestaltung
vom 10.11. 1936 (RGBI. I S. 938) erlassene Satzung vom 3.8. 1962
zu beachten.

§ 3

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungs-
behörde im Einvernehmen mit der Stadt in begründeten Fällen bezüglich
der zwingenden Baulinie, der Baugrenzen, der Grundstücksgrößen und der

Sockel- und Traufenhöhe Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Die Satzung hat mit dem Bebauungsplan und den Anlagen vom 22.5.1962 bis 21.6. 1962 öffentlich ausgelegen und wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

P a p e n b u r g / E m s , d e n 3 . A u g u s t 1962

Im Auftrage des Rates der Stadt

[Handwritten Signature]
.....
Bürgermeister



[Handwritten Signature]
.....
Stadtdirektor

Genehmigt!

Der Regierungspräsident



Osnabrück, den 9. 9. 19. 63

[Handwritten Signature]
Oberregierungs- u. baurat